Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum Bebauungsplan „Breite Wiese“ in Hayingen-Oberwilzingen

menz umweltplanung

Stand 02.02.2026

Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

Bearbeitung

Hannah Kälber

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Rechtliche Grundlagen 3
2.1 Artenschutz 3
2.2 Umwelthaftung 5
3 Durchgeführte Untersuchungen 6
4 Ergebnisse und Auswirkungen 7
4.1 Biotoptypen 7
4.2 Europäische Vogelarten 8
4.3 Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV 8
5 Artenschutzrechtliche Beurteilung 9
6 Literatur 11
Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie 12

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

Sämtliche Bilder, sofern nicht anders gekennzeichnet © menz umweltplanung

www.menz-umweltplanung.de
info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 – 70904 00

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hayingen plant die Erweiterung des Bebauungsplans „Breite Wiese“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Tiny-Häusern im Ortsteil Oberwilzingen. Der Geltungsbereich liegt am westlichen Ortsrand und umfasst Teile des Flurstücks 4015/2 (Abb. 1).

Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 21.01.2026 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Geplante Grenze des Geltungsbereichs

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

- Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
  Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
  Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1 Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	**Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes**					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	**Störung § 44 (1) 2.**	**Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.**	**Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.**	**Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2**	**Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1[1)] § 44 (5) S. 5**
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X

[1)] **Vorhaben** n. § 18 (2) 1 BNatSchG:
- Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB
- Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB
- Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB

2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenszulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG)
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)[1]
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL

- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadensgesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Schumacher & Fischer-Hüftle, 2021, S. 525).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

3 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Beurteilung der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Arten wurden eine Prüfung der relevanten Arten anhand ihres Verbreitungsgebietes und eine Habitatpotenzialanalyse vorgenommen. Bei einer Habitatpotenzialanalyse werden Rückschlüsse von den im Gebiet vorgefundenen Strukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die zu betrachtenden Arten sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Habitatstrukturen wurden am 21.01.2026 vor Ort erfasst.

[1] Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, (2014) veröffentlicht.

4 Ergebnisse und Auswirkungen

4.1 Biotoptypen

Der westliche sowie der nördliche Teil des Geltungsbereichs wurde bis vor wenigen Jahren ackerbaulich genutzt. Nun liegt die Fläche seit mind. 2 Jahren brach und es hat sich eine Ruderalvegetation mit sehr hohem Anteil der Wilden Karde entwickelt.

Die nördliche Ruderalfläche wird im Süden durch niedrige Sträucher abgegrenzt, diese bilden jedoch keine geschlossene Hecke. In der westlichen Hälfte der angrenzenden Wiese besteht eine Pflanzung aus überwiegend jungen Obstbäumen (Apfel, Kirsche, Esskastanie, Walnuss) sowie einigen Koniferen. Westlich angrenzend, außerhalb des Geltungsbereichs, schließt ein älterer Streuobstbestand, welcher unter den Schutzstatus des § 33a NatSchG fällt, an. Im Unterwuchs des Streuobstbestandes sowie östlich angrenzend besteht Grünland. Die Grünfläche ist nach Osten hin zunächst um ca. 2,5 m abgeböscht und bildet dann eine ebene Fläche.

Die südliche Grenze des Geltungsbereichs bildet eine Feldhecke mittlerer Standorte, die im Zuge des Bebauungsplans „Breite Wiese“ auf einer Böschung entlang einer Zufahrt gepflanzt wurde. Es handelt sich hierbei um eine überwiegend dichte und geschlossene Hecke, lediglich nördlich der bestehenden Gewerbebebauung ist diese lokal unterbrochen.

Abb. 2: Obstbaumpflanzungen im zentralen Geltungsbereich,

Abb. 3: Streuobstbestand westlich des Geltungsbereichs

4.2 Europäische Vogelarten

Die Feldhecken am Rande des Geltungsbereichs kommen für gehölzbrütende Vogelarten des Halboffenlands wie die Goldammer als Lebensraum in Betracht. Der angrenzende Streuobstbestand bietet zudem höhlenbrütenden Arten wie Feldsperling oder Star geeignete Habitatstrukturen. Aufgrund des jungen Alters sind die Bäume innerhalb des Geltungsbereichs lediglich für freibrütende Vogelarten, die ihre Nester in den Baumkronen anlegen, als Niststandort geeignet.

Die Ackerbrachen im Westen und Norden des Geltungsbereichs können für Vogelarten ein relevantes Nahrungshabitat darstellen, welches einen positiven Effekt auf die Siedlungsdichte von Vogelarten in den angrenzenden Gehölzen und Siedlungsbereichen haben kann. Im Zuge der Begehung der Fläche suchte ein Trupp Sperlinge die westliche Ruderalfläche auf.

Für Brutvögel des Offenlandes kommen die unmittelbar betroffenen sowie angrenzenden Flächen aufgrund der bestehenden Gehölzkulissen nicht als Lebensraum in Betracht.

4.3 Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV

Insbesondere die südostexponierte Böschung im östlichen Geltungsbereich kommt als Lebensraum der Zauneidechse in Betracht. Je nach Dichte der Brachflächen im Norden und Westen kann auch hier zumindest eine randliche Nutzung durch die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Es besteht eine gute Anbindung an weitere potenziell geeignete Habitate außerhalb des Geltungsbereichs wie z.B. eine

südexponierte Böschung im Westen. Auf der Böschung kann zudem ein Vorkommen von bevorzugten Futterpflanzen der Falterart Spanische Flagge nicht ausgeschlossen werden.

Abb. 4: Südostexponierte Böschung mit Habitatpotenzial für die Zauneidechse

Es ist anzunehmen, dass der Geltungsbereich von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt wird. Von essenziellen Jagdgebieten ist aufgrund des reichlichen Angebots an hochwertigen Nahrungsflächen im betroffenen Raum nicht auszugehen.

Die Hecke am südlichen Rand des Geltungsbereichs ist potenziell als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Da die Hecke erst von ca. 12 Jahren gepflanzt wurde und kein direkter Anschluss an ältere Gehölze oder Waldflächen besteht, ist eine Besiedelung jedoch eher unwahrscheinlich.

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitateignung auszuschließen.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Eine Umnutzung des Gebietes kann zu Lebensraumverlusten von Vögeln, insbesondere durch den Verlust von Nahrungsflächen, sowie der Zauneidechse, Haselmaus und Spanischen Flagge führen. Das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen hängt von den konkreten Artenvorkommen ab. Eine Unterstellung des Vorkommens aller potenziell möglichen Arten würde dazu führen, dass ein hoher Bedarf an funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich wird.

Da die Hecke im Süden des Geltungsbereichs vollständig erhalten wird, ist mit keiner Beeinträchtigung der dort potenziell vorkommenden Haselmaus zu rechnen. Auf vertiefende Untersuchungen dieser Art kann daher verzichtet werden.

Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung zu der Zauneidechse sowie, bei Vorkommen möglicher Futterpflanzen, der Spanischne Flagge möglich.

Folgende Untersuchungen müssen daher durchgeführt werden:

- Erfassung der Artengruppe Vögel
- Erfassung der Zauneidechse
- Erfassung der Futterpflanzen der Spanischen Flagge

Bezüglich der Zeiträume und der Anzahl der Begehungen sind die aktuell gültigen Methodenstandards zu beachten. Auf Grundlage dieser Untersuchungen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Sofern keine Eingriffe in die Hecke entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs erfolgen und durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen und eine extensive Unternutzung der PV-Anlage weiterhin ein gutes Nahrungsangebot für Vögel im Geltungsbereich gewährleistet werden kann, kann auf weiterführende Untersuchungen der Artengruppe der Vögel verzichtet werden.

Neben den artenschutzrechtlichen Belangen sollte beachtet werden, dass das Grünland als FFH-Lebensraum von Bedeutung sein kann. Um dies festzustellen sind gezielte Vegetationsansprachen vor dem ersten Schnitt des Grünlandes unabdingbar. Diese Aufnahmen dienen gleichzeitig der genauen Einordnung des Grünlandes hinsichtlich seiner Bewertung nach der ÖKVO. Ebenso ist zu prüfen, ob die Obstbäume innerhalb des Geltungsbereichs Teil eines gem. § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestand sind.

6 Literatur

Kramer, M., Bauer, H. G., Bindrich, F., Einstein, J., & Mahler, U. (2022). Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*, *11*. https://pd.lubw.de/10371

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Hrsg.). (2014). *Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie*.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*, *57*.

Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P., Kratsch, D., Czybulka, D., Schumacher, A., & Bunge, T. (2021). *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung* (J. Schumacher & P. Fischer-Hüftle, Hrsg.). W. Kohlhammer.

Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Die Auswahl erfolgte auf Basis des im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019)[2], in den Artsteckbriefen der LUBW (2020)[3], im Verzeichnis der Fische Baden-Württembergs (LUBW 2001)[4], in den Verbreitungsangaben zu Brutvögeln (OGBW 2020)[5], in der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe 2020)[6], den Verbreitungsangaben zu Amphibien und Reptilien (ABS 2020)[7] und in FloraWeb des BfN (2020)[8] dargestellten Verbreitungsgebieten/potenziellen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Arten sowie einer Vorbegehung des Untersuchungsraumes. Geprüft wurde, ob das Messtischblatt 7723 für die betreffenden Arten als Bestandteil des Verbreitungsgebietes gekennzeichnet ist oder das Messtischblatt an ein als solches gekennzeichnetes unmittelbar anschließt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang IV-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatansprüchen nicht zu erwarten	Vorkommen möglich	Vorkommen nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	**2**	**3**	**4**	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)						
Castor fiber	Biber		X			II, IV
Cricetus cricetus	Feldhamster	X				IV
Felis silvestris	Wildkatze	X				IV
Lynx lynx	Luchs	X				II, IV
Muscardinus avellanarius	Haselmaus			X		IV
Fledermäuse						
Mehrere Arten **				X		IV (tw. II)
Reptilien						
Coronella austriaca	Schlingnatter		X			IV
Emys orbicularis	Europ. Sumpfschildkröte	X				II, IV
Lacerta agilis	Zauneidechse			X		IV
Podarcis muralis	Mauereidechse	X				IV
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	X				IV
Amphibien						
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	X				IV
Bombina variegata	Gelbbauchunke		X			II. IV
Epidalea calamita	Kreuzkröte		X			IV
Bufotes viridis	Wechselkröte	X				IV
Hyla arborea	Laubfrosch		X			IV
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	X				IV
Rana arvalis	Moorfrosch	X				IV
Rana dalmatina	Springfrosch	X				IV
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch		X			IV
Salamandra atra	Alpensalamander	X				IV
Triturus cristatus	Kammmolch		X			II. IV

2 Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. - www.bfn.de

3 LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2020): Arten der FFH-Richtlinie. - www.lubw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

4 LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S. Karlsruhe

5 OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (2020): Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs. – www.ogbw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

6 Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe (2020): Landedatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg. – www. schmetter-linge-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

7 ABS Amphibien/Reptilien – Biotop – Schutz Baden-Württemberg e.V. (2020): Verbreitungskarten zu den Artenvorkommen. – www.herpetofauna.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

8 Bundesamt für Naturschutz (2020): FloraWeb Artinformation. - www.bfn.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

Schmetterlinge						
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen		X			IV
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	X				II, IV
Gotyna borelii	Haarstrangwurzeleule	X				II, IV
Lopinga achine	Gelbringfalter	X				IV
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	X				II, IV
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	X				II, IV
Maculinea arion	Schwarzfl. Ameisenbläuling		X			II, IV
Maculinea nausithous	D. Wiesenknopf-A.-bläuling	X				II, IV
Maculinea teleius	H. Wiesenknopf-A.-bläuling		X			II, IV
Parnassius apollo	Apollofalter		X			IV
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter		X			IV
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer		X			IV
Käfer						
Cerambyx cerdo	Heldbock	X				II, IV
Graphoderus bilineatus	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer	X				II, IV
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	X				II*, IV
Rosalia alpina	Alpenbock	X				II*, IV
Libellen						
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	X				IV
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	X				IV
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	X				II, IV
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	X				II, IV
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	X				IV
Weichtiere						
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke		X			II, IV
Unio crassus	Kleine Flussmuschel		X			II, IV
Farn- und Blütenpflanzen						
Bromus grossus	Dicke Trespe		X			II, IV
Cypripedium calceolus	Frauenschuh		X			II, IV
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	X				IV
Jurinea cyanoides	Silberscharte	X				II, IV
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	X				IV
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	X				II, IV
Marzilea quadrifolia	Kleefarn	X				II, IV
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergißmeinnicht	X				II, IV
Spiranthes aestivalis	Sommer Schraubenstendel	X				IV
Trichomanes speciosum	Europäischer Dünnfarn	X				II, IV

Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang II-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatansprüchen nicht zu erwarten	Vorkommen möglich	Vorkommen nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
Fische						
Alosa alosa	Maifisch	X				II
Aspius aspius	Rapfen	X				II
Cobitis taenia	Steinbeißer		X			II
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe		X			II
Hucho hucho	Huchen		X			II
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	X				II
Lampetra planeri	Bachneunauge		X			II
Telestes souffia	Strömer	X				II
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger		X			II
Petromyzon marinus	Meerneunauge	X				II
Rhodeus amarus	Bitterling		X			II
Salmo salar	Atlantischer Lachs	X				II
Zingel streber	Streber		X			II
Schmetterlinge						
Euphydryas aurinia	Goldener Scheckenfalter		X			II
Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge			X		II*
Käfer						
Lucanus cervus	Hirschkäfer	X				II
Libellen						
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer		X			II
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	X				II
Weichtiere						
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke		X			II
Vertigo geyeri	Vierzähn. Windelschnecke	X				II
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	X				II
Moose						
Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos		X			II
Dicranum viride	Grünes Besenmoos		X			II
Hamatocaulis vernicosus	Firnisglänzendes Sichelmoos	X				II
Orthotrichum rogeri	Rogers Goldhaarmoos	X				II
Sonstige						
Austropotamobius torrentium	Steinkrebs		X			II*
Austropotamobius pallipes	Dohlenkrebs	X				II

* Prioritäre Art
** hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen